



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

### **des Innen- und Rechtsausschusses**

#### **Schutz von Immobilienbesitzern**

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 16/1806

Der Landtag hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/1806 durch Plenarbeschluss vom 30. Januar 2008 federführend dem Innen- und Rechtsausschuss und mitberatend dem Finanzausschuss überwiesen.

Beide Ausschüsse haben sich in mehreren Sitzungen, der Finanzausschuss zuletzt in seiner Sitzung am 15. Mai 2008 und der Innen- und Rechtsausschuss zuletzt in seiner Sitzung am 21. Mai 2008, mit der Vorlage befasst. Im Zuge der Ausschussberatungen sind von mehreren Fraktionen Änderungsanträge zum vorliegenden Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebracht worden.

Im Einvernehmen mit dem beteiligten Finanzausschuss empfiehlt der Innen- und Rechtsausschuss dem Landtag mit den Stimmen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die FDP, den Antrag Drucksache 16/1806 in der nachstehenden geänderten Fassung anzunehmen:

Der Landtag wolle beschließen:

#### **„Schutz von Immobilieneigentümern**

Die Landesregierung wird gebeten, im Rahmen des Bundesratsverfahrens zum Risikobegrenzungs-gesetz oder - falls dieses nicht möglich ist - durch eine eigene Bundesratsinitiative folgende Maßnahmen in Gesetzesform zum Schutz vor Risiken des Kreditverkaufs von privaten Immobilienkrediten an Dritte zu vertreten:

1. Kreditinstitute sind zu verpflichten, ihre Kunden ausdrücklich über die Möglichkeiten von Kreditverkäufen im abzuschließenden Kreditvertrag zu informieren.
2. Kreditinstitute sind zu verpflichten, spätestens drei Monate vor Auslaufen der Zinsbindung oder einer Fälligkeit der gesamten Rückzahlungsforderung dem Kreditnehmer mitzuteilen, ob ein Folgeangebot gemacht werden kann oder ob keine Vertragsverlängerungsmöglichkeit besteht.
3. Kreditinstitute sind zu verpflichten, betroffene Kreditnehmer unverzüglich über einen Kreditverkauf zu informieren, wenn das Kreditinstitut nicht Ansprechpartner des Kreditnehmers bleibt.
4. Den Kreditnehmern ist das Recht einzuräumen, ihren Immobilienkredit innerhalb der ersten drei Monate nachdem ihr Kredit verkauft wurde zu kündigen.
5. Eine ungerechtfertigte Zwangsvollstreckung durch den Übergang der Grundschuld auf den Kreditkäufer ist zu unterbinden. Dafür bedarf es einer rechtlichen Klarstellung, dass der Sicherungsvertrag zwischen Kreditnehmer und Kreditinstitut im Falle eines Kreditverkaufs auf den Käufer der Grundschuld übergeht.“

Werner Kalinka  
Vorsitzender